

## Anhang 1: Gebührentarif

### A. Bearbeitungsgebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen für eine Erlaubnis betragen je nach Aufwand und Dringlichkeit Fr. 50.00 bis Fr. 500.00.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen für eine Verleihung betragen je nach Aufwand Fr. 350.00 bis Fr. 2'000.00.

### B. Benutzungsgebühren

#### 1. Verkaufsnutzungen

Nutzungsart	Tarif	Besonderes
Zeitungsautomaten (auch Zeitungsboxen für Gratiszeitungen)	Fr. 400.00 / Gerät und Jahr	
Zeitungsverkauf durch Personen	Fr. 200.00 / Person und Jahr	
Warenautomaten	Fr. 300.00 / Gerät und Jahr	
Verkaufsstand oder Verkauf ab Fahrzeug (ausserhalb Markt)	Fr. 50.00 je 10 m <sup>2</sup> und Tag	
Christbaumverkauf	Fr. 50.00 je 50 m <sup>2</sup> und Tag	

Nutzungsart	Tarif	Besonderes
<p><b>Zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen, etc.</b></p> <p><b>Zone 1<sup>1</sup> (Sommersaison 1. Mai bis 30. September)</b></p> <p>Fläche bis und mit 15.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 15.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 20.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 20.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 30.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 30.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 40.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 40.0 m<sup>2</sup> übersteigt:</p> <p><b>Zone 1 (Zwischensaison 1. März bis 30. April sowie Oktober)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 90 % der Sommergebühren der Zone 1.</p> <p><b>Zone 1 (Wintersaison 1. November bis Ende Februar)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 40 % der Sommergebühren der Zone 1.</p>	<p>Fr. 3.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 4.50 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 5.50 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 7.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 8.50 je m<sup>2</sup>/Monat</p>	

---

<sup>1</sup> Vgl. Plan Perimeter, Anhang 2

Nutzungsart	Tarif	Besonderes
<p><b>Zone 2 (Sommersaison 1. Mai bis 30. September)</b></p> <p>Fläche bis und mit 15.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 15.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 20.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 20.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 30.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 30.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 40.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 40.0 m<sup>2</sup> übersteigt:</p>	<p>Fr. 2.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 3.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 3.65 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 4.65 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 5.65 je m<sup>2</sup>/Monat</p>	
<p><b>Zone 2 (Zwischensaison 1. März bis 30. April sowie Oktober)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 90 % der Sommergebühren Zone 2.</p>		
<p><b>Zone 2 (Wintersaison 1. November bis Ende Februar)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 40 % der Sommergebühren der Zone 2.</p>		

## 2. Andere gewerbliche Nutzungen

Nutzungsart	Tarif	Besonderes
Verteilen und/oder Präsentieren von Werbung und/oder Gratiszeitungen	Fr. 50.00 / Person und Tag	
Kunden- und Mitgliederwerbung, Personenbefragungen, etc. ohne Stand mit Stand	Fr. 20.00 / Person und Tag Fr. 50.00 je 10 m <sup>2</sup> und Tag	
Fahrzeug als Werbeträger	Fr. 50.00 / Fahrzeug und Tag	Bei Ausstellungen, Veranstaltungen, Sponsoring, usw. Aufstellen ausserhalb markierter Parkfelder.  Wird in Fahrverbotszonen nur ausnahmsweise bewilligt
Kommerzielle Veranstaltungen wie Promotions- und Werbeaktionen ohne Stand mit Stand	Fr. 20.00 / Person und Tag Fr. 50.00 je 10 m <sup>2</sup> und Tag	
Geschäftseröffnungen, Geschäftsapéros	Fr. 50.00 / Anlass und Tag	
Werbeständer mit Eigenwerbung	gratis, wenn er innerhalb der bewilligten und gebührenpflichtigen Fläche eines Geschäfts oder Restaurants aufgestellt wird  in den übrigen Fällen Fr. 200.00 / Jahr	Nur ein Werbeständer pro Betrieb.
Plakat- und Werbeständer, Werbebanner, usw. für Veranstaltungen	Fr. 50.00 / Standort und Anlass	

### 3. Gastgewerbe

Nutzungsart	Tarif	Besonderes
<p><b>Boulevardrestaurants</b></p> <p><b>Zone 1<sup>2</sup> (Sommersaison 1. Mai bis 30. September)</b></p> <p>Fläche bis und mit 15.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 15.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 20.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 20.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 30.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 30.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 40.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 40.0 m<sup>2</sup> übersteigt:</p> <p><b>Zone 1 (Zwischensaison 1. März bis 30. April sowie Oktober)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 90 % der Sommergebühren der Zone 1.</p> <p><b>Zone 1 (Wintersaison 1. November bis Ende Februar)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 40 % der Sommergebühren der Zone 1.</p>	<p>Fr. 6.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 9.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 11.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 14.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 17.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p>	<p>Am Graben werden die Gebühren für die Sommer- und die Zwischensaison um 1/13 reduziert.</p>

<sup>2</sup> Vgl. Plan Perimeter, Anhang 2

Nutzungsart	Tarif	Besonderes
<p><b>Zone 2 (Sommersaison 1. Mai bis 30. September)</b></p> <p>Fläche bis und mit 15.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 15.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 20.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 20.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 30.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 30.0 m<sup>2</sup> übersteigt bis und mit 40.0 m<sup>2</sup>:</p> <p>Fläche, welche 40.0 m<sup>2</sup> übersteigt:</p> <p><b>Zone 2 (Zwischensaison 1. März bis 30. April sowie Oktober)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 90 % der Sommergebühren der Zone 2.</p> <p><b>Zone 2 (Wintersaison 1. November bis Ende Februar)</b></p> <p>Die monatlichen Gebühren betragen 40 % der Sommergebühren der Zone 2.</p>	<p>Fr. 4.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 6.00 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 7.35 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 9.35 je m<sup>2</sup>/Monat</p> <p>Fr. 11.35 je m<sup>2</sup>/Monat</p>	
<p><b>Kurzfristige Verkaufsstände für Esswaren (ausserhalb Markt)</b></p>	<p>Fr. 50.00 je 10 m<sup>2</sup> und Tag</p>	<p>Imbissstände im Zusammenhang mit Veranstaltungen.</p>
<p><b>Längerfristige Imbissstände (stationär und zirkulierend)</b></p>	<p>Fr. 25.00 / m<sup>2</sup> und Monat</p>	<p>Gemäss stadträtlicher Vergabepaxis für Imbissstände auf öffentlichem Grund (ohne Marronistand).</p>

#### 4. Nicht kommerzielle Nutzungen

Nutzungsart	Tarif	Besonderes
Strasstheater	Keine Benutzungsgebühr	
Strassenmusikantinnen /Strassenmusikanten und andere Strassenkünstlerinnen/Strassenkünstler wie Pantomime, Gauklerinnen/Gaukler, usw.	Keine Benutzungsgebühr Bewilligungen für Darbietungen von maximal fünf Personen können mündlich beantragt werden. Diesfalls entfällt die Bearbeitungsgebühr.	Bewilligung beschränkt auf max. 30 Minuten pro Spielort. Die Bewilligungsbehörde kann die zulässigen Spielorte festlegen.
Stände für politische Information und Unterschriftensammlung	keine Bearbeitungs- und Benutzungsgebühr	
Einzelpersonen oder Stände von Vereinen und von gemeinnützigen oder religiösen Organisationen  ohne Stand  mit Stand	Fr. 20.00 / Person und Tag  Fr. 50.00 je 10 m <sup>2</sup> und Tag	
Festanstlässe, Umzüge, Sportveranstaltungen, Versammlungen, usw.	je nach beanspruchter Fläche Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 / Tag	
Lagerung von Material	ab dem 4. Tag Fr. 5.00 / m <sup>2</sup> und Tag	
Inanspruchnahme öffentlichen Grunds bei Ausführung einer bewilligten Baute	10 Rappen pro Tag und m <sup>2</sup> , mindestens Fr. 50.00	
Abbrennen von Feuerwerk nach § 20 PoIR <sup>3</sup>	Fr. 20.00 / Anlass	

<sup>3</sup> Polizeireglement (PoIR) der Gemeinden Aarau, Biberstein, Hirschthal, Küttigen, Oberentfelden, Unterentfelden vom 14. Juni 2010

## 5. Fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen auf dem und im öffentlichen Grund

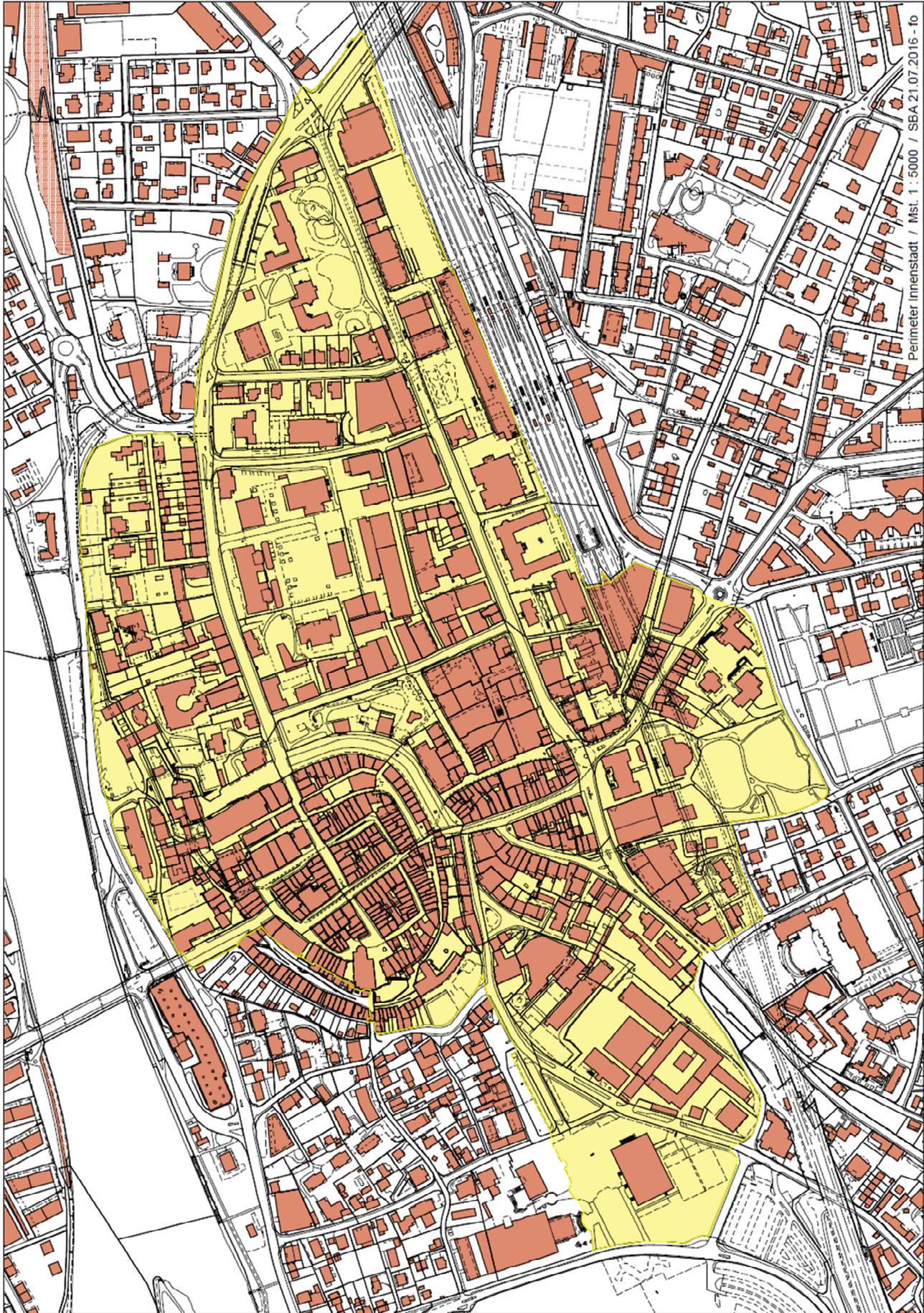
Nutzungsart	Tarif	Besonderes
<b>Leitungen und Rohranlagen</b>	einmalig pro Meter bis $d=0.25$ m: Fr. 100.00 bis $d=0.50$ m: Fr. 150.00 über $d=0.50$ m: Fr. 200.00	Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Werke können mit Verträgen andere Ansätze vereinbart werden.
<b>Schächte und Einzelfundamente</b>	einmalig pro Stück bis $d=1.00$ m: Fr. 1'000.00 bis $d=2.00$ m: Fr. 1'500.00 über $d=2.00$ m: Fr. 2'000.00	Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Werke können mit Verträgen andere Ansätze vereinbart werden.
<b>Im Boden verbleibende Bohrungen (z.B. für Brunnen)</b>	einmalig pro Stück bis $d=0.25$ m: Fr. 500.00 bis $d=0.50$ m: Fr. 700.00 über $d=0.50$ m: Fr. 1'000.00	Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Werke können mit Verträgen andere Ansätze vereinbart werden.
<b>Verankerungen und Nagelwände</b>	einmalig pro $m^2$ Wandfläche bis minus 5.00 m OK <sup>5</sup> Terrain: Fr. 100.00 ab minus 5.00 m OK Terrain: Fr. 50.00	Für Bauten und Anlagen der öffentlichen Werke können mit Verträgen andere Ansätze vereinbart werden.

---

<sup>4</sup> d = Durchmesser.

<sup>5</sup> OK = Oberkante.

## Anhang 2: Plan Perimeter



### Legende:

Zone 1 = gelb

Zone 2 = übriges Stadtgebiet